

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

März/April 2022

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 26.4.2022, C-368/20 (Ö – GK)

Art 25 VO 2016/399/EU; Schengener Grenzkodex

Art 25 Abs 4 der VO 2016/399/EU ist dahin auszulegen, dass er einer vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat auf der Grundlage der Art 25 und 27 des Schengener Grenzkodex entgegensteht, wenn deren Dauer die in diesem Kodex festgelegte Gesamthöchstdauer von sechs Monaten überschreitet und keine neue Bedrohung vorliegt, die eine erneute Anwendung der im Kodex vorgesehenen Zeiträume rechtfertigen würde. Außerdem steht Art 25 Abs 4 der VO 2016/399/EU einer nationalen Regelung entgegen, mit der ein Mitgliedstaat eine Person bei Androhung einer Sanktion dazu verpflichtet, bei der Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats über eine Binnengrenze einen Reisepass oder einen Personalausweis vorzuzeigen, wenn die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, in deren Rahmen diese Verpflichtung auferlegt wird, gegen diese Bestimmung verstößt.

EuGH v 5.4.2022, C-140/20 (IRL)

Art 7 EGRC; Art 8 EGRC; Art 47 EGRC; Art 52 EGRC; RL 2002/58/EG (Vorratsdatenspeicherung)

Antizipierende gerichtliche Kontrolle – Ausgleich konträrer Grundrechtsinteressen – Unparteilichkeit – Un-

zulässigkeit der Beteiligung der kontrollierenden Stelle an Sachverhaltsermittlungen – fehlende Neutralität der Staatsanwaltschaft – Absolutheit der Vorrangwirkung des Unionsrechts – allfällige Suspendierung nur durch den EuGH möglich.

EuGH v 22.3.2022, C-117/20 (BEL)

Art 50 EGRC; Art 52 EGRC

Das prinzipielle Verbot einer Mehrfachverfolgung und -bestrafung ist dahin auszulegen, dass Art 50 und Art 52 Abs 1 EGRC der Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes gegen EU-Wettbewerbsrecht im Speziellen nicht entgegenstehen, wenn gegen diese Person im Hinblick auf denselben Sachverhalt am Ende eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen eine sektorspezifische Regelung über die Liberalisierung des betreffenden Marktes bereits eine endgültige Entscheidung ergangen ist, sofern es klare und präzise Regeln gibt, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den beiden zuständigen Behörden ermöglichen, sofern die beiden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in engem zeitlichen Zusammenhang geführt wurden und sofern die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspricht.

EuGH v 22.3.2022, C-151/20 (Ö)

Art 101 AEUV; Art 50 EGRC

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Boo2

Art 50 EGRC ist dahin auszulegen, dass er es nicht verwehrt, dass ein Unternehmen von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats wegen eines Verhaltens, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgte oder eine wettbewerbswidrige Wirkung hatte, wegen Verstoßes gegen Art 101 AEUV und die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts verfolgt und gegebenenfalls mit einer Geldbuße belegt wird, obwohl dieses Verhalten bereits von einer Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats in einer endgültigen Entscheidung erwähnt wurde, die sie in Bezug auf dieses Unternehmen am Ende eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen Art 101 AEUV und die entsprechenden Bestimmungen des Wettbewerbsrechts dieses anderen Mitgliedstaats erlassen hat, sofern diese Entscheidung nicht auf der Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks oder einer wettbewerbswidrigen Wirkung im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats beruht.

Art 50 EGRC ist weiters dahin auszulegen, dass ein Verfahren zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, in dem wegen der Teilnahme des betroffenen Beteiligten am nationalen Kronzeugenprogramm ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht lediglich festgestellt werden kann, dem Grundsatz *ne bis in idem* unterliegen kann.

EuGH v 8.3.2022, C-205/20 (Ö)

RL 2014/67/EU (Entsendung von Arbeitnehmern)

Art 20 der RL 2014/67/EU hat unmittelbare Wirkung, soweit er verlangt, dass die von ihm vorgesehenen Sanktionen verhältnismäßig sind, und kann somit vom Einzelnen vor den nationalen Gerichten gegenüber einem Mitgliedstaat, der diesen Artikel unzulänglich umgesetzt hat, als ein subjektives Recht geltend gemacht werden.

Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er die nationalen Behörden nur insoweit verpflichtet, eine nationale Regelung, von der ein Teil gegen das in Art 20 der RL 2014/67/EU vorgesehene Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen verstößt, unangewendet zu lassen, als dies erforderlich ist, um die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen zu ermöglichen.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 31.3.2022, 49775/20 (FRA)

Art 3 EMRK; Art 34 EMRK

Verletzung durch Anhaltung eines 8 Jahre alten Kindes in Schubhaft über 14 Tage hinweg (davon 7 Tage entgegen einer einstweiligen Verfügung des EGMR) unter für Minderjährige nicht geeigneten Begleitumständen.

EGMR v 15.3.2022, 30965/17 (ISL)

Art 6 EMRK

Verletzung infolge fehlender Unparteilichkeit des Richters und Nichtgewährung eines Rechtsbeistandes während der Befragung der gegen den Bf erhobenen Vorwürfe.

EGMR v 15.3.2022, 43572/18 (POL)

Art 6 EMRK

Verletzung durch polnische Justizreform – unzulässige Einflussnahme der Exekutive und Legislative auf die Justiz.

EGMR v 15.3.2022, 21881/20 (SUI)

Art 11 EMRK; Art 13 EMRK

Verletzung durch ein generelles, mit Strafsanktionen bewehrtes Verbot öffentlicher Versammlungen während der CoViD-19-Pandemie ohne Möglichkeit einer effektiven gerichtlichen Überprüfung.

C. Bundesverwaltungsgericht (BRD)

BVerwG v 9.2.2022, BVerwG 9 BN 4.21

Ein weiteres Sachverständigengutachten muss nicht schon dann eingeholt werden, wenn das Gericht den Ergebnissen eines vorhandenen Gutachtens nicht in vollem Umfang folgen will. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Gutachten als Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung geeignet und ausreichend ist.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 8.3.2022, E 3120/2021

Art 10 EMRK; Art 17 EMRK

Dass demokratiegefährdenden Strömungen, die sich gegen Grundprinzipien des Rechtsstaates richten, wie insbesondere rassistische oder terroristische Meinungsäußerungen, Grenzen gesetzt werden können und sollen, zeigt sich nicht nur im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 10 Abs 2 EMRK, sondern auch im Missbrauchs-

verbot des Art 17 EMRK, der als Auslegungsregel bei den Eingriffstatbeständen insbesondere der Art 10 und 11 EMRK verhindern soll, dass Personen oder Gruppierungen die in der EMRK garantierten Rechte gerade zur Abschaffung oder Einschränkung der Rechte anderer missbrauchen. Den demokratischen Rechtsstaat zu schützen, ist somit ein erklärtes Ziel der EMRK.

VfGH v 17.3.2022, G 350/2021

Art 11 B-VG; § 29 BStMG; § 33a VStG

§ 33a Abs 1 VStG schreibt die Anwendung des Grundsatzes »Beraten statt Strafen« nur in jenen Fällen vor, in denen »die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen«, wodurch die Subsidiarität gegenüber besonderen Verwaltungsvorschriften angeordnet wird. Der Materiegesetzgeber kann in einem solchen Fall, in welchem der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG keinen Gebrauch gemacht hat, in Ausübung seiner Adhäsionskompetenz Regelungen treffen. Die Bestimmung des § 29 Abs 3 BStMG, welche die Nichtanwendung des Grundsatzes »Beraten statt Strafen« gemäß § 33a VStG vorschreibt, ist somit auf Grund der Subsidiaritätsbestimmung des § 33a Abs 1 VStG nicht am Maßstab des Art 11 Abs 2 B-VG zu messen.

VfGH v 29.11.2021, A 21/2021

Art 137 B-VG – Staatshaftung

Zurückweisung der Klage mangels Präzisierung, inwiefern das Urteil des OGH gegen eine klare und präzise Vorschrift des Unionsrechts verstoßen haben soll.

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 25.1.2022, 8 Ob 28/21g

§ 1489 ABGB; VerbandsverantwortlichkeitsG

Auch dann, wenn noch keine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat vorliegt, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist für einen Schadenersatzanspruch (hier: aus Anlass des sog »VW-Diesel-Skandals«), wenn der Kläger die Begehung einer solchen Tat durch die Beklagte nachvollziehbar beweisen kann, weil das Zivilgericht an ein allfälliges gegenteiliges Strafurteil ohnehin nicht gebunden wäre.

OGH v 2.2.2022, 6 Ob 239/21x

Art 7 EMRK

Keine Verletzung der Unschuldsvermutung durch einen Bericht des Opfers einer mutmaßlichen Vergewaltigung auf ihrem Facebook-Account unter Nennung des Namens des vermeintlichen Täters.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 13.12.2021, Ra 2021/03/0309

§ 13 AVG

Im Wege der Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages darf die Sache des Verfahrens ihrem Wesen nach nicht geändert, v.a. die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Ist ein Leistungsanspruch befristet, kommt eine Antragsausdehnung nach Ablauf der Frist um einen bereits erloschenen Anspruch nicht mehr in Betracht.

VwGH v 3.1.2022, Ro 2020/10/0032

§ 87 VfGG

Zufolge der in § 87 Abs 2 VfGG statuierten Bindungswirkung ist das VwG verhalten, im fortgesetzten Verfahren entsprechend der Rechtsanschauung des VfGH vorzugehen. Da § 87 Abs 2 VfGG kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht einräumt, hat der VwGH zu prüfen, ob die vom VwG im fortgesetzten Verfahren erlassene Entscheidung § 87 Abs 2 VfGG entspricht. Die normative Grundlage für die Überprüfung der angefochtenen Ersatzentscheidung ist somit neben den anzuwendenden Rechtsvorschriften bezogen auf den konkreten Sachverhalt die Rechtsanschauung des aufhebenden Erkenntnisses des VfGH vor dem Hintergrund des Gebotes der Effektivität des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes, wobei auch der VwGH an die Rechtsauffassung des VfGH gebunden ist.

VwGH v 5.1.2022, Ro 2021/01/0023

Art 78 B-VG; Art 102 B-VG; Art 131 B-VG; § 2 SPG; § 88 SPG

Soweit Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung iSd § 2 Abs 2 SPG von Sicherheitsbehörden iSd Art 78a B-VG besorgt werden, sind für entsprechende Beschwerdeverfahren gemäß der Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG die VwG der Länder sachlich zuständig. Dies deshalb, weil die Sicherheitsverwaltung weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird (vgl VfSlg 19986/2015) und die in Art 78a B-VG verankerte Behördenorganisation ein Vollzugsmodell ist, das außerhalb des Art 102 B-VG steht; in dieses System

fügt sich § 88 Abs 1 SPG ein, da diese Bestimmung in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung als Rechtsgrundlage für eine an das LVwG zu richtende Maßnahmenbeschwerde gegen eine Landespolizeidirektion in Betracht kommt (vgl VwGH 7.9.2020, Ro 2020/01/0010).

VwGH v 3.2.2022, Ra 2020/17/0085

VStG

Vermeintlich ausreichende und eindeutige Beweisergebnisse bezüglich einer bestimmten Tatsache rechtfertigen nicht die Annahme, dass die Vernehmung der vom Bf zum Beweis des Gegenteils benannten Zeugen nicht geeignet wäre, zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen.

VwGH v 3.2.2022, Ra 2021/09/0101

Art 1 1.ZPMRK; Art 17 EGRC; EpidemieG

Nach der Rechtsprechung des EGMR führt die Nichtgewährung einer Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen dann nicht zu einer Verletzung der Eigentumsgarantie, wenn dem Betroffenen keine individuelle und exzessive Last auferlegt wird und entsprechende öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Auch Art 17 EGRC garantiert bezüglich Eigentumsentziehungen keine volle Entschädigung.

Im Hinblick darauf, dass die zur Eindämmung der CoViD-19-Pandemie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht einzelnen Personen individuelle und exzessive Lasten aufbürdeten, sondern eine große Zahl von Unternehmen und unselbständig Erwerbstätiger betraf, bestehen daher keine Bedenken, wenn nicht für alle Maßnahmen, die eine Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens haben, eine Entschädigung nach § 32 EpidemieG vorgesehen ist.